

Merkblatt
zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
(§ 59 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz)

Stand: März 2014

1. Allgemeines

In § 59 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) ist geregelt, welche Auswirkungen sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ergeben. Danach werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen der in § 59 Abs.2 HBeamtVG festgelegten Höchstgrenze gezahlt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Rentenzeiten auch als ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Versorgung zu berücksichtigen sind oder wurden, sondern nur darauf, ob neben der Versorgung eine Rente zusteht. Die Rente ist auch zu berücksichtigen, wenn sie ausschließlich auf einer Erwerbstätigkeit beruht, die erst nach Eintritt in den Ruhestand aufgenommen wurde.

2. Anzurechnende Renten

Als anzurechnende Renten gelten gemäß § 59 Abs.1 Satz 2 HBeamtVG:

- a) Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen; dazu gehören alle in § 33 SGB VI genannten Rentenarten wie z.B. Regelaltersrenten, Hinterbliebenenrenten, Renten für besonders langjährige Versicherte oder Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung,
- b) Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (ZVK, VBL, ...)
- c) Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie einen dem Unfallausgleich entsprechenden Betrag überschreiten,
- d) Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Nicht anzurechnen sind diejenigen Rententeile, die auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung beruhen, es sei denn der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet (§ 59 Abs.5 HBeamtVG).

3. Fiktive Rentenanrechnung (§ 59 Abs.3 HBeamtVG)

Wird eine Rente oder eine Leistung der genannten Art nicht beantragt, auf sie verzichtet, die Rente abgefunden oder kapitalisiert oder werden die Beiträge erstattet, ist der Betrag zu berücksichtigen, der im Falle einer Verrentung ansonsten zu zahlen wäre. Diese sog. fiktive Rentenanrechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche Altersgrenze für den Bezug der Rente erreicht ist und sie ohne Zu- oder Abschläge wegen späterer oder vorzeitiger Inanspruchnahme gezahlt werden können.

4. Berechnung der Höchstgrenze (§ 59 Abs.2 HBeamtVG)

Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Familienschlages (Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1 HBeamtVG) ergeben würde, wenn der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt werden:

- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht (§ 7 HBeamtVG) sowie die bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles.

In den meisten Fällen wird die Höchstgrenze 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen. Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 HBeamtVG gemindert, ist diese Minderung auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Bei Witwen/Witwern beträgt die Höchstgrenze 60 % der Höchstgrenze der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten, bei Waisen entsprechend dem Bemessungssatz für das Waisengeld 12 % für Halbweisen und 20 % für Vollweisen.

Dass die Versorgungszahlung gekürzt wird, soweit die Rente zusammen mit dem Versorgungsbezug die Höchstgrenze (Ruhegehalt mit einem Ruhegehaltssatz von 71,75 %) übersteigt, wird damit begründet, dass auch bei Beamtinnen/Beamten, die ausschließlich als solche tätig waren, bei der Versorgung der Höchstruhegehaltssatz 71,75 % ihrer Besoldungsgruppe selbst dann nicht überschritten werden kann, wenn sie mehr als die dafür erforderlichen 40 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit zurückgelegt haben.

5. Durchführung der Rentenanrechnung

Die Höchstgrenze ist im Normalfall so bemessen wie die erdiente Versorgung. Daher ist in diesem Fall die Versorgung um die Rente (ohne die auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Anteile) zu kürzen. Die folgenden Beispiele verdeutlichen die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Rentenanrechnungsbetrages:

Beispiel 1:

| | | |
|---|---|----------------|
| Ruhegehalt mit Höchstruhegehaltssatz 71,75 % | | 1.200 EUR |
| • Rente (soweit nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhend) nach § 59 HBeamtVG abzuziehen | - | <u>500 EUR</u> |
| • restliches Ruhegehalt | = | 700 EUR |
| • Die Versorgungsbezüge werden somit tatsächlich gekürzt um | | 500 EUR |
| • Das Gesamteinkommen (mit Rente) beträgt: | | 1.200 EUR |

Beispiel 2:

Beruhet die tatsächliche Versorgung (z. B. bei Dienstunfähigkeit und/oder bei wenigen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten) nicht auf dem Höchstruhegehaltssatz, wird der die Höchstgrenze übersteigende Betrag auf die Versorgungsleistung angerechnet.

| | |
|--|------------------|
| • Ruhegehalt mit Ruhegehaltssatz 50 v. H. | 800 EUR |
| • Höchstgrenze mit Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % | <u>1.200 EUR</u> |
| • anrechnungsfreier Differenzbetrag der Rente | 400 EUR |
| | |
| • Rente | 500 EUR |
| ./.. Differenzbetrag | <u>400 EUR</u> |
| • Kürzungsbetrag | 100 EUR |
| | |
| • Ruhegehalt | 800 EUR |
| ./.. Kürzungsbetrag | <u>100 EUR</u> |
| • restliches Ruhegehalt | = 700 EUR |
| | |
| • Gekürzte Versorgung | 700 EUR |
| Rente | <u>+ 500 EUR</u> |
| Gesamteinkommen (mit Rente) | 1.200 EUR |

6. Zusätzliche Informationen für vor dem 01.01.1966 begründete Beamtenverhältnisse

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz (2. HStruktG vom 21.12.1981, BGBl. I. S. 1523) wurde ab 01.01.1982 das Recht der Rentenanrechnung auch für diesen Personenkreis maßgebend, jedoch mit folgenden Vergünstigungen, die heute in § 59 Abs.7 HBeamtVG geregelt sind:

- 40 % der zu berücksichtigenden Rente bleiben anrechnungsfrei,
- mindestens 40 % der Versorgung (vor Rentenanrechnung) sind zu belassen.

Beispiel:

| | |
|---|------------------|
| • Ruhegehalt mit Höchstruhegehaltssatz 71,75 % | 1.200 EUR |
| • abzüglich um 40 % verminderte Rente (60 % von 500 EUR) | - <u>300 EUR</u> |
| restliche Versorgung = Vergleichswert A | = 900 EUR |
| • 40 % von 1.200 EUR als Mindestbelassungsbetrag = Vergleichswert B | 480 EUR |
| • zu zahlen ist der höhere Betrag (A oder B) | 900 EUR |

7. Eheversorgungsausgleich und Ruhensregelung nach § 59 HBeamtVG

Hat sich eine nach § 59 Abs.1 Satz 2 HBeamtVG zu berücksichtigende Rente nach Durchführung eines Eheversorgungsausgleichs erhöht oder vermindert, so ist bei der Ruhensberechnung dennoch der Rentenbetrag zu berücksichtigen, der sich ohne die ausgleichsbedingte Rentenerhöhung bzw. Rentenminderung ergeben würde.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die KVK Beamtenversorgungskasse:

Tel.: 0561 / 97966-767

Fax: 0561 / 97966-867

www.kvk-kassel.de

bvk@kvk-kassel.de